

Erinnerung an die Nichtadliche Herren Gutsbesitzer in Mecklenburg

Rostock: Adler, 1795

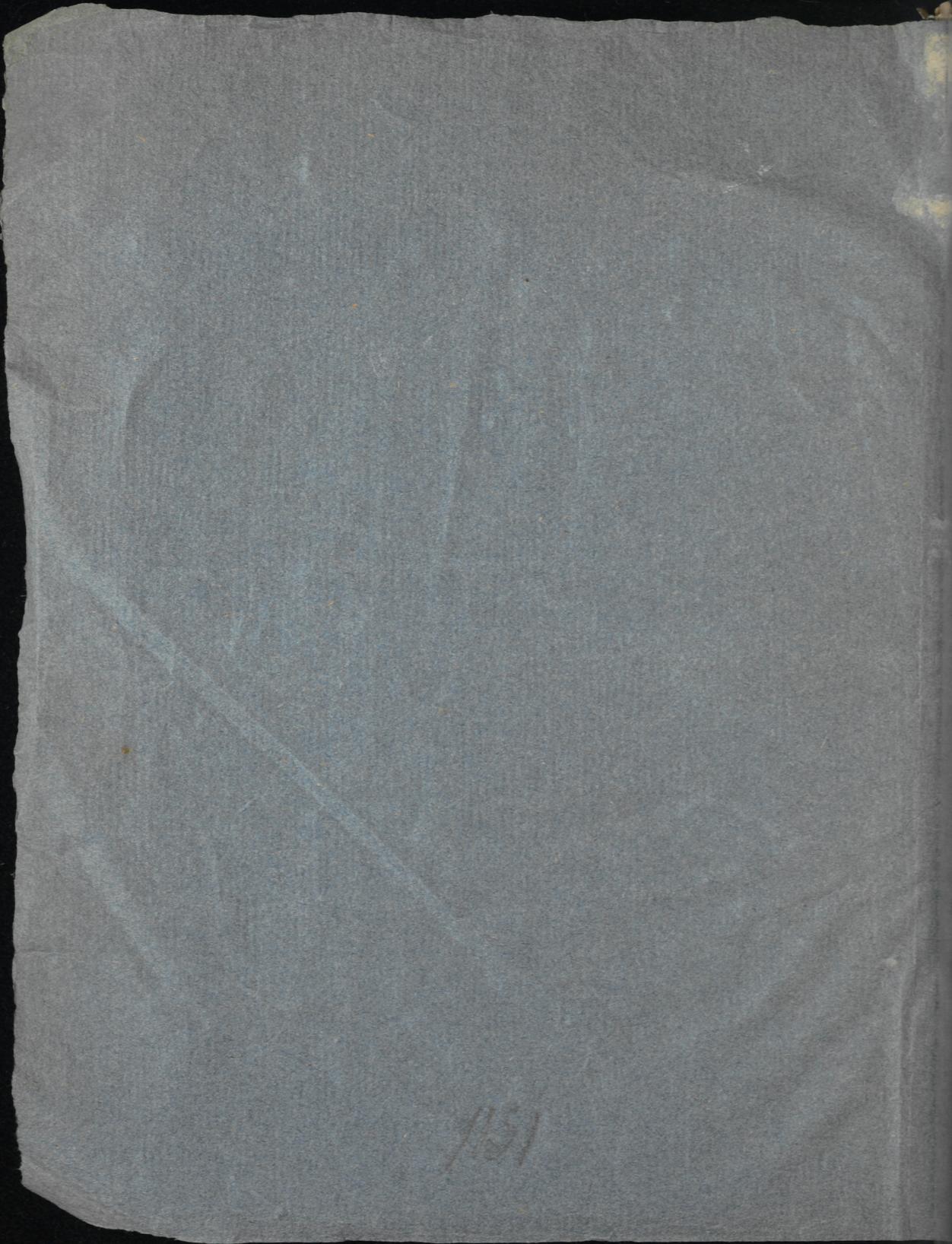
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn827622155>

Druck Freier  Zugang



Mk

3587.



151

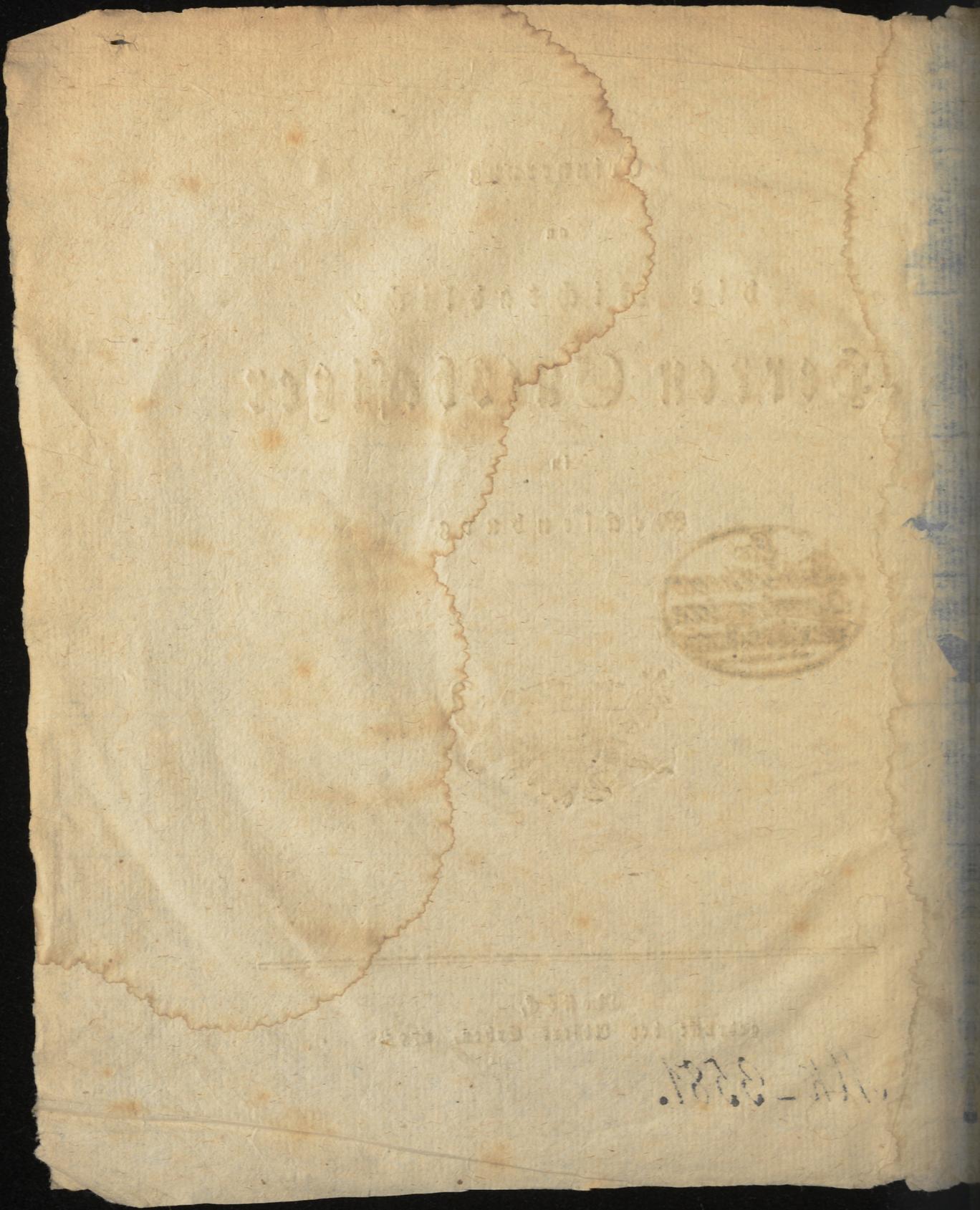
Erinnerung
an
die Nichtadliche
Herren Gutsbesitzer
in
Mecklenburg.



Rostock,
gedruckt bey Adlers Erben, 1793.

Mk-3581.

1151.



1278 - 111

Die neulich im Druck erschienene Flug-Schrift: *An die Nichtad-
liche Mitglieder der Mecklenburgischen Ritterschaft*, wird
ohne Zweifel bey jedem sein Vaterland liebenden Mecklenburger, eine trau-
rige Empfindung erregen, wenn er siehet: daß sie keinen andern als den
pag. 11. unverhohlen angekündigten Zweck hat, achtungswürdige Staats-
bürger zum Streite gegen einander aufzufordern.

Welchen Beruf der mir unbekante Verfasser habe, mit diesem Aufruf
hervor zu gehen, kann ich zwar nicht beurtheilen. Ich glaube aber nicht
zu irren, wenn ich zu einem rechtfertigenden Beruf dazu, wenigstens eigen-
nes Interesse, und richtige Darstellung der Streit-Frage fordere.

Fehlt jenes erste Erforderniß, so scheint mir eine solche öffentliche
Aufforderung zur Zwietracht unter Staatsbürgern selbst dann, wann sie
auf erwiesene Wahrheit gebauet wäre, unbillige Zudringlichkeit. Fehlt
aber das zweyte Erforderniß, ist der wahre Gesichtspunkt verrückt, um der
Verbezzung einen Anstrich zu geben; so muß man Mangel an Kennt-
nissen voraussetzen, um ihr nicht einen üblern Nahmen zu geben, der die
Rache der Gesezze auffordern könnte.

Denn wenn es gleich erlaubt seyn muß, seine Meynung über wissen-
schaftliche Gegenstände, seinen Mitbürgern mit Bescheidenheit, und ohne
Jemandes Beleidigung zu eröffnen; so ist dabey doch *Belehrung* der ein-
zige Zweck, und es bleibt jedermann überlassen, davon, je nachdem er durch
den Vortrag überzeugt wurde, Gebrauch zu machen. Hier ist aber über
dieses weit hinaus gegangen. Man will den ersten der Landstände einer
Ungerechtigkeit gegen Mitstände beschuldigen, ihn verunglimpfen. Man
fordert diese auf, *gemeinschaftliche Maaßregeln* zu nehmen. Man
bezüchtigt sie eines Mangels an *Ehrgeiz*, an *Gefühl*, und *Gemein-
sinn*, wenn sie diese einladende Aufforderung *wirkungslos* seyn
lassen.

Ob jemand in seinem Herzen den Beruf finden könne, ohne besonderes eigenes Interesse, eine solche Rolle öffentlich zu übernehmen, das hängt allerdings von individuellem Gefühl und Denkungsart ab, und die Würdigung der Handlung, in Absicht auf ihre politische Zulässigkeit, bleibt der Staatspolizey überlassen. Davon glaube ich aber überzeugt zu seyn: daß, wenn auch jemand, durch sein persönliches Interesse, und durch sein Unvermögen, allein eine Verdrängung von seinem Rechte abzuwehren, sich bewogen fände, seine mit ihm im gleichen Falle befindliche Mitbrüder, öffentlich zur Theilnehmung aufzufordern, er doch der Achtung für sich selbst und für seine Mitbürger es schuldig seyn würde, sich zu nennen, und sich eben dadurch, und durch seine persönliche Lage, zu einem solchen Aufruf zur Zwietracht, der an sich nie im günstigen Lichte erscheint, zu legitimiren.

Wollte man indessen, um das Beginnen in das günstigste Licht zu stellen, annehmen, ein heroischer Unwille, über Kränkung der Gerechtigkeit, habe den Verfasser vermocht, seine Stimme zu erheben; so würde doch eine grade der Wahrheit völlig angemessene Darstellung des Streitpunkts, ein unnachlässiges Erforderniß zu seiner Rechtfertigung seyn. Vermißt man diese, so kann zwar das errare humanum auch hier Entschuldigung seyn. Wie man aber Kindern nicht erlaubt, mit Feuer-Gewehren zu spielen, weil sie andern Leuten damit schaden könnten; so mögte auch in diesem Fall eine schiefe Darstellung nicht gleichgültig scheinen, weil es nicht schwer ist, mit einem Anstrich von didaktischer Gelehrsamkeit, und einem Vorrath von Allegaten, Männer irre zu führen, und zu unnützem Streit zu verleiten, die bey aller sonstigen Achtbarkeit, nicht in der Lage sind, Staatsverfassungen mit kritischem Auge zu ergründen.

Ob ich hierüber richtig geurtheilt habe? überlasse ich gerne Kennern zur Entscheidung. Da ich aber in meinem Vaterlande, Friede und Eintracht als schätzungswerthe Güter zu erhalten wünschte, und nach einem solchen Vorgange nicht ganz ohne Grund befürchte, daß mehrere ihre vermeintliche Ansprüche auf Umkehrung der bisherigen Landesverfassung nachmenlos ins Publikum bringen, und Unruhen und Zwietracht erregen mögten; so habe ich es für Pflicht gehalten, den innern Gehalt jenes Aufrufs näher zu prüfen, und mich mit dieser Prüfung an eben die achtungswürdige Mitbürger zu wenden, an welche jener Aufruf gerichtet ist. Sie werden mir erlauben, ihnen die in Frage befangene Angelegenheit, auch von der andern

Seite

Seite darzustellen, ihnen dasjenige zu sagen, was man ihnen meines Ermessens mit Unrecht verschwiegen hat; und es denn ihrem reifen und billigen Ermessen anheim zu geben: Ob sie den Streit, zu welchem sie jener Aufruf, in so ungemäßigtem Tone auffordert, beginnen, und den Frieden eines Corps stören und unterbrechen wollen, dessen Vorzüge sie in so vielen Stücken genießen, und welches der allwaltenden Vorsehung zum innigsten Dank für den besondern Schutz verpflichtet ist, durch welchen es bey so manchen widrigen Schicksalen, noch immer eine Zuflucht persönlicher Freyheit, und ungekränkten Eigenthums geblieben ist.

Ich bedarf hiezu keines andern Berufs, keines andern Interesse, als daß ich ein Mecklenburger, und ein Freund des Friedens und der Gerechtigkeit bin. Wenn ich zur Zeit meinen Namen nicht nenne, so geschieheth es blos in dem Gefühl, daß er den Gründen, die hier entscheiden können und sollen, kein Gewicht geben könne. Jetzt zur Sache.

Die Absicht des Verfassers ist pag. 11.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ritterschaft, sollen gemeinschaftliche Maasregeln nehmen — damit den privativen Zueignungen gemeinschaftlicher Rechte den Verrückungen der Landständischen Gleichheit — *) der schon ziemlich vorbereiteten gänzlichen Aufhebung freyer Repräsentation — der Abhängigkeit des Landesinteresse von der Beurtheilung und Verwaltung einiger sich vor-dringenden Familien — **) der Herabsetzung der Landständschaft zu Unbeträchtlichkeiten — gesteuert werde.

Um sie dazu zu bewegen, hat er sich bemühet, anfangs die angebliche Verdrängung zu beweisen, und im Verfolg die Rechtlosigkeit der Präensionen darzutun.

Der eigentliche Zweck dieser Verhandlung ist also, wo ich ihn anders recht begriffen habe, dieser: daß die Nichtadliche Gutsbesitzer in Mecklenburg aufgefördert und ermahnet werden, daß sie

auf Landes-Grundgesetzlichen Wegen suchen sollen, sich mit der Ritterschaft völlig gleich zu setzen, weil sie Mitglieder derselben sind.

A 3

St

**) Was darunter verstanden werde, weiß ich nicht.

Ist er dies, so ist das Resultat der darüber von mir sorgfältig angestellten Prüfung kein anderes, als daß

- 1) Die Hauptfrage, worauf es hier ankommt, gänzlich mit Stillschweigen übergangen sey, wodurch
 - 2) der Gesichtspunkt, aus welchem die Sache angesehen werden muß, durchaus verschoben worden. Daher denn
 - 3) die ganze Ausführung ihres Ziels verfehlen, und in leere Deflamation ausarten müssen, wobei sie
 - 4) mit leidenschaftlichen, einen großen Mangel an Kenntniß verrathenden Ausfällen, gegen das Corps der Ritterschaft überladen ist.
- Den Beweis der Richtigkeit jener Resultate werde ich sehr leicht führen können.

1) Die Hauptfrage ist ganz mit Stillschweigen übergangen.

Diese Hauptfrage, worauf es bei dieser Untersuchung fast ganz allein ankommt, ist folgende:

Wie ferne sind Nichtadliche Gutsbesitzer in Mecklenburg, Mitglieder des Corps der Ritterschaft?

Der Verfasser des Aufrufs, hat diese Hauptfrage nicht nur mit Stillschweigen übergangen; sondern er hat sich gewissermaßen einer petitionis principii schuldig gemacht, da er sich der Ausdrücke: **Nichtadliche Mitglieder der Ritterschaft, Bürgerliche Mitglieder der Ritterschaft** bedient, die der Sprachgebrauch so wenig im gemeinen Leben, als im Canzley-Styl des Landes kennt. Es ist bekannt, daß der Ausdruck **Eigenthümer**, sowohl im gemeinen Leben, als im Canzley-Styl von Nichtadlichen Gutsbesitzern in Mecklenburg gebraucht wird. Zeigt dagegen das Wort **Ritterschaft**, nach einem nicht weniger bekannten Sprachgebrauch, einen complexum Adlicher Personen an; so enthalten die Ausdrücke: **Nichtadliche, oder bürgerliche Mitglieder der Ritterschaft** eine contradictionem in adjecto.

Dieser in die Augen fallende Widerspruch hätte den Verfasser sehr leicht auf die Unpaßlichkeit des Ausdrucks, und auf die Nothwendigkeit der Untersuchung, wie ferne beyde Benennungen mit einander verbunden werden können? aufmerksam machen können.

Diese

Diese Untersuchung werde ich anstellen müssen, um zu erweisen: daß die oben bemerkte Frage wirklich in dieser Angelegenheit die Hauptfrage sey.

Schon die Natur der Sache ergiebt es ohne allen sonstigen Beweis, daß von der Gleichheit der Rechte nicht die Rede seyn könne, so lange die Art der Verbindung nicht bestimmte ausgemittelt und erwiesen ist. Gehören die Nichtadlichen Gutsbesitzer, nicht zu dem Corps der Ritterschaft, wie können sie denn als Mitglieder, auf Gleichheit der Berechtigungen Anspruch machen. Die Hauptfrage ist also, ehe die Art der Gleichheit erörtert werden kann: Ob und wie ferne sie Mitglieder der Ritterschaft sind? Daß diese nicht als bejahend entschieden, vorausgesetzt werden könne, davon hoffe ich meine Leser durch richtige Auseinandersetzung der Begriffe völlig zu überzeugen.

Daß mit dem Erwerb eines Grundstücks in allen Fällen, wo nicht besondere Gesetze oder Contracts-Clauseln eine Ausnahme machen, alle dingliche Rechte auf den neuen Besitzer mit übergehen, darüber kann nicht der geringste Zweifel obwalten, und alle Rechtslehrer sind darüber einig. Haben nun Nichtadliche Rittergüter in Mecklenburg erworben; so sind diese Güter mit allen ihnen, den Gütern, anklebenden dinglichen Rechten auf sie übergegangen, und da die Qualität der Güter, nach welcher sie zu dem ritterschaftlichen Cataster gehören, durch diesen Uebergang in den Besitz eines Nichtadlichen, nach Mecklenburgischen Gesetzen und Herkommen nicht verändert oder verloren wird; so ist es nicht dem mindesten Zweifel unterworfen: daß auch der Nichtadliche Gutsbesitzer in Ansehung seines Gutes zum Corps der Ritterschaft gehöre, und diejenigen Rechte, Freyheiten und Vorzüge genieße, die dem Gute, als zum Ritterschaftlichen Corps fortirend, ankleben.

Eine andere Frage aber ist es: Ob durch diesen Erwerb auch mit der Person des Erwerbers eine solche Veränderung vorgehe? daß er dadurch in eine Classe von Staatsbürgern versetzt würde, zu welcher er vorhin nicht gehörte. Und diese Frage muß ich schlechterdings verneinen.

Die Worte Ritter und Ritterschaft zeigen nach dem Sprachgebrauch Adliche, und einen Inbegriff adlicher Personen an. Sollte also ein Nichtadlicher Gutsbesitzer durch den Erwerb eines Ritterguts, auch für seine Person, dem Corps der Ritterschaft einverleibt und ihr Mitglied werden; so müßte er dadurch zum Edelmann gemacht, in die Zahl der Adlichen

Adlichen verfest werden, weil er anders nicht ein Mitglied eines bestimmt aus Edelleuten bestehenden Corps werden kann. Da nun dies bekanntermaßen nicht geschieht; da nach offenkundigen Landesgesetzen hiezu ganz etwas anders, nemlich die Erwürkung einer Standes-Erhöhung, und die Insinuation der Diplomen bey Herzoglicher Regierung, nebst Erwürkung behufiger Verordnungen an die Behörden erfordert wird; so kann auch der Nichtadliche Gutsbesitzer ohnmöglich für seine Person, durch den Erwerb eines Ritterguts in ein aus Edelleuten bestehendes Corps verpflanzt werden, und eben so wenig auf Gleichheit persönlicher Vorzüge Anspruch machen.

Freylieh wird mancher meiner Leser, der es wünscht, daß auch in Deutschland, der in unsern Tagen so allgemein gewordene Wunsch, alle erbliche Vorzüge, als mit der Natur des freygebohrnen Menschen nicht übereinstimmend, aufgehoben zu sehen, in Erfüllung gehe, darüber spotten, daß man es noch wagen könne, diese erbliche Vorrechte, als wirkliche Vorzüge in Anwendung zu bringen. Diesen muß ich bitten, da weder er, noch ich, wer ich auch seyn mag, Beruf und Macht haben, die Verfassung unseres Deutschen Vaterlandes, und Mecklenburgs insbesondere, nach unserm philosophischen Begriffen zu modeln und umzuformen, mir zu erlauben, daß ich die Sachen so lange, bis die Allgemeinwerdung anderer Begriffe, auch bey uns andere Staatsformen hervorbringt, so nehme wie sie gegenwärtig sind.

Vielleicht habe ich ein andermal das Glück, ihn über diesen, für diese Broschüre zu weitſchichtigen Gegenstand zu seiner Zufriedenheit zu unterhalten.

Vorist wollen wir, um wie man sagt an der Klinge zu fechten, bey noch zur Zeit currenten Begriffen stehen bleiben.

So lange der erbliche Adel nicht aufgehoben ist; so lange er eine persönlich bevorzugete Classe von Staatsbürgern ausmacht; so lange muß die Sache den ihr herkömmlich correspondirenden Begriff, das Wort seine Bedeutung, und der Stand seine besonders ausgezeichnete Rechte behalten. Das ist: so lange die Grenzlinie, die die politische Verfassung zwischen dem Edelmann und dem Bürger zog, nicht ausgelöscht ist, so lange kann der Nichtadliche unmöglich, in die Reihe der Adlichen Mitglieder eines aus Edelleuten bestehenden Corps oder einer Ritterschaft treten.

Das

Das Resultat von diesem allen, kann also durchaus kein anderes seyn als: daß, wenn auch die Nichtadliche Gutsbesitzer in Mecklenburg in Ansehung ihrer Güter ohnstreitig zur Ritterschaft gehören, sie doch in Ansehung der Personen keine Mitglieder der Ritterschaft seyn können.

Vergebens würde man diesem Resultat, wie es gewöhnlich ist, den Vorwurf einer neuen unerhörten Anmaßung machen. Es ist in der ältesten Prari nicht nur Mecklenburgs; sondern vieler andern deutschen Provinzen über allen Zweifel gegründet und hergebracht. Es gilt sogar in vielen Provinzen Deutschlands nicht nur zwischen Adel und Unadel, sondern auch zwischen Edelleuten unter sich. Ihre Rechte werden nicht selten ihnen gesetzmäßig nach einem Stammbaum zugemessen, dem in den Augen des Philosophen, kaum die Allwissenheit den Werth eines Sibibus geben könnte, und der, so ferne ihn gewöhnlich vier besorgliche Meineide bekräftigen, von Seiten der Moralität in einem sehr nachtheiligen Lichte erscheint. Und dennoch würde der nun verewigte Erthal nie die Gelegenheit gehabt haben, der Welt das Muster eines Fürsten, der in jedem Betracht der Vater seines Volks ist, aufzustellen, und der als Gelehrter und Menschenfreund jetzt schon berühmte Dalberg, würde nie Gelegenheit haben, sich zum Glück der Menschen in die Reihe der Herrscher zu stellen, wenn man nicht eydlich bezeugt hätte, daß er acht und recht in grader Linie von zwey und dreyßig Adlichen Voreltern abstamme, ohne ein Wort davon zu wissen. O quantum in rebus inane!

So wenig ich nun bei diesem meinem Glauben je versuchen werde, diese Einrichtungen mit dem Senfbley der kritischen Philosophie, aus Grundsätzen des unbefangenen Menschenverstandes zu vertheidigen; so wenig kann ich doch hier verschweigen, daß im benachbarten Holstein der Erwerb eines Ritterguts kein Recht gebe, an landständischen Verhandlungen Theil zu nehmen — daß auch neuere Adliche Ankömmlinge davon ausgeschlossen — daß alle aber dennoch zu den Beyträgen verpflichtet sind, die von denen vermöge ihrer persönlichen Abkunft, das Corps der Ritterschaft constituirenden Adlichen Gutsbesitzern beliebt werden. Man kann sich davon durch mehrere Aufsätze überzeugen, die dem bekannten Büschingschen Magazin Th. 19. et 20. eingerückt sind, und wobey es allerdings Beachtung verdient: daß das Ritterchaftliche Corps von einer weisen Regierung bey diesen ausschließlichen Vorrechten, ohnerachtet der laut gewordenen Klagen, bisher gelassen

gelassen worden, falls nicht diese Sache vielleicht auch durch das allgemeine dänische Indigenat-Recht andere Bestimmungen erhalten hat, welches mir nicht bekannt ist. In den Preussischen Staaten hat zwar Souverainität alle Ständische Rechte unterdrückt. Was aber davon noch übrig ist, wozu sehr wesentlich der Genus und die Administration zahlreicher Klöster gehört, gehet keinesweges mit dem Besitz eines Landgutes über, wenn gleich dessen Erwerbunng einem Nichtadlichen als Ausnahme gestattet wird. Im Osnabrückischen stimmt so viel ich weiß nur aufgeschworne Adel auf Landtagen, und die Ebenbürtigkeit ist Erforderniß der Landstandschaft. Wie endlich auch im Cöllnischen es ausgemachten Rechtens sey: daß die Qualität der Güter so wenig auf die Qualität der Person, als diese auf jene Einfluß habe, davon belehret uns Pütter in seinen auserlesenen Rechtsfällen P. 11. Resp. CCXXI.

Jetzt wird man noch den Einwurf machen können: daß, da die Nichtadliche Gutsbesitzer in Mecklenburg das *ius standi in comitiis* haben, sie nothwendig zu einem Stande, folglich zur Ritterschaft gehören, und deren Mitglieder, folglich fähig seyn müssen, an der Repräsentation der Ritterschaft im Engern Ausschuss, der Verwaltung und dem Mitgenuß der Klöster, und andern etwa hieher gehörigen Bedienungen, persönlichen Antheil zu nehmen.

Diesem setze ich entgegen, daß, so wie Nichtadliche Gutsbesitzer jenes *ius standi in comitiis* nur durch Erwerbunng eines Ritterguts erlangt haben, sie dasselbe auch nur so ferne üben können, als es zu Erhaltung der mit dem Erwerb erlangten dinglichen Vorzüge erforderlich ist, daß dasselbe sich also nicht auf solche Dinge erstreckt, wo außer dem Besitze des Grundstücks auch noch *persona ad exercendum habilis* nach Rechtsbegriffen erforderlich ist. Denn wenn mit einem Grundstücke nur solche Rechte auf den Erwerber übergehen, die demselben ankleben, und mit seinem vollständigen Genusse in unmittelbarer Verbindung stehen; die Person des Erwerbers aber in Ansehung ihrer persönlichen Fähigkeiten dadurch nicht verändert wird: so kann der Nichtadliche, der in Mecklenburg, ein zum ritterschaftlichen Cataster, mithin zu dem ritterschaftlichen Corps gehörendes Gut mit allen demselben anklebenden Real-Vorzügen und Freyheiten erwirbt, zwar alle diese Vorzüge genießen, auch unter dem Schuß des Herkommens auf Landtagen und andern Ständischen Versammlungen zu Gunsten seines Genusses und Besi-
ses

stzes mit wirken; wie aber hiedurch in seiner Person keine Veränderung vorgeht, folglich er kein Mitglied eines Adlichen Corps werden kann; so kann er auch diejenigen Rechte nicht üben, die nicht sowohl den Gütern als vielmehr den Personen des Corps der Ritterschaft zustehen, folglich weder im Engern Ausschuss die Ritterschaft repräsentiren, noch Klöster administriren, oder an ihrem Genuße Theil nehmen, oder sonstige Stellen bekleiden, welche das Corps der Ritterschaft aus seinem Mittel zu besetzen die Befugniß hat.

Denn wollte man auch zu der Behauptung: daß auch diese Rechte aus der Landstandschafft fließen, folglich nicht sowohl persönliche als dingliche Rechte wären, seine letzte Zuflucht nehmen; so würde dies doch nur auf ein Wortspiel hinausgehen, weil eben daraus: daß diese Rechte dem Corps der Ritterschaft zustehen, ihre Güter aber weder in den E. A. treten, noch den Antheil, den ihr Stand an den Klöstern hat, genießen können; folglich diese Rechte durch die Personen, die das Corps ausmachen, das ist durch seine Mitglieder, geübt werden müssen, nothwendig folgt: daß die Nichtadliche Gutsbesitzer, die wegen des ihnen abgehenden Adels, keine Mitglieder eines Adlichen Corps oder der Ritterschaft seyn können, auch nicht personae ad exercendum habiles sind, folglich auf die persönliche Ausübung jener ritterschaftlichen Rechte in keinem Falle einigen Anspruch machen können.

Ist nun von dem Verfasser jenes Aufrufs, die Untersuchung über die aus so erheblichen, durch den Besitzstand wenigstens zweyer Jahrhunderte bestärkten Gründen, zu verneinende Frage: Ob ein Nichtadlicher Gutsbesitzer in Mecklenburg zum Zweck der praetendirten Gleichheit ein Mitglied der Ritterschaft seyn könne, gänzlich mit Stillschweigen übergangen worden; so ist eine natürliche Folge, daß dadurch

2) Der Gesichtspunkt, aus welchem die Sache angesehen werden muß, gänzlich verschoben worden.

Nur dadurch, daß der Verfasser einmal sich zu der unerwiesenen Voraussetzung entschlossen hatte: daß Nichtadliche Gutsbesitzer Mitglieder der Ritterschaft sind, war es ihm möglich aus dem allgemeinen Grundsatz: daß die Mitglieder einer Gesellschaft, wo keine einschränkende Gesetze vorhanden sind, zu gleichmäßiger Theilnahme an alle Rechte der Gesellschaft befugt sind, eine völlige Gleichheit derselben, mit den Adlichen Mitgliedern der Ritterschaft herzuleiten. Ein jeder ersiehet aber aus dem bisher gesagten,

daß dieses lediglich daher komme, weil er die Befugnisse der Nichtadlichen Gutsbesizer in ein ihnen nicht eigenthümliches Licht gesetzt, und den wahren Gesichtspunkt, aus welchem die erörterte Angelegenheit angesehen werden mußte, verschoben hatte, daher denn eben so

3) seine ganze Ausführung des Ziels verfehlen, und in leere Declamation ausarten mußte.

Wann der Verfasser die Nichtadlichen Gutsbesizer in Mecklenburg zu überreden sucht: daß die Landesverfassung in Ansehung ihrer, durch private Zueignung gemeinschaftlicher Rechte, durch Verrückung der Landständischen Gleichheit, durch vorbereitete Aufhebung freier Repräsentation u. s. w. gestört werde, so gründet sich dies lediglich auf die ganz ungegründete Voraussetzung: daß sie nicht nur in Ansehung ihrer Güter, sondern auch ihrer Personen, Mitglieder des Ritterschaftlichen Corps sind. Fällt nun diese Voraussetzung, die so starke Gründe, und einen so weit über alle rechtliche Verjährung hinausgehenden ungestörten Besitzstand gegen sich hat, wenigstens bis zu Führung eines bessern Beweises gänzlich weg; so kann alles in jenem Aufrufe gesagte keinesweges als Begründung der geäußerten Absicht gelten, sondern es fällt in die Classe der zwecklosen Declamationen, wozu es ohnehin

4) die ohne hinreichende Kenntniß im leidenschaftlichen Tone gegen das Corps der Ritterschaft (welches doch, so lange Anstand und Sitten für die gebildete Classe der Menschen einigen Werth haben, wegen seines vorzüglichen Standortes in der Mecklenburgischen Verfassung, auf die Achtung auch eines namenlosen Autors gerechte Ansprüche hat) gewagten Ausfälle, vorzüglich herabsehen.

Es ist ein schlimmes Zeichen an der Stirn einer gewissen Gattung von Reformatoren in unsern Tagen, daß sie nicht sowohl durch ruhige Untersuchung zu überzeugen, durch Gründe, anstößige Forderungen herabzustimmen; durch schonende Beurtheilung, freundliches Entgegenkommen, zu erwürken suchen; sondern lieber mit Schmähen den Anfang machen. Dadurch gewinnt es den Anschein, daß nicht sowohl die Erreichung des wahrhaft Nützlichen und Guten, sondern die Erbitterung der mancherley Classen der Staatsbürger gegen einander, und die daraus entstehende Unordnung, das Ziel ihrer Wünsche sey. Zwar ist es schwer, den Zweck und Nutzen eines solchen

solchen Bemühens einzusehen. Die tägliche Ueberzeugung aber, wie sehr diese mit einem ansteckenden Schwindel zu vergleichende Denkungsart, sich mehr und mehr verbreite, eröffnet dem Menschenfreunde eine traurige aber leider nur zu wahre Aussicht in die Zukunft.

Auch unser Autor scheint es sich zur Pflicht angerechnet zu haben, das Verfahren der Mecklenburgschen Ritterschaft gegen ihre Mißstände, soviel möglich von der nachtheiligsten Seite darzustellen; sie schreyender Ungerechtigkeiten gegen ihre Mitbrüder, unerlaubter Anmaßungen gegen den Landesherrn zu beschuldigen, dadurch jederman gegen sie aufzuheizen und zu erbittern, und so dem Streite, zu dessen Behuf er ins Horn stößt, einen zum heutigen Modeton stimmenden Anfang zu geben. So schwer es mir gelingen mögte, ihn eines bessern zu belehren, und zu gemäßigtern Gesinnungen herab zu stimmen, so will ich doch meiner Achtung für die Männer, an welche sein Aufruf gerichtet ist, willig das Opfer bringen, daß ich mich bemühe, ihr Urtheil über einige der wichtigsten Gegenstände, dadurch zu berichtigen, daß ich sie ihnen in ihrem wahren Lichte darstelle. Zuerst also von dem sogenannten Indigenatsrechte, dessen Einführung dem eingebornen Adel als aristocratische Verdrängung von landständischen Rechten zur Last gelegt wird. Wie ferne eine solche Einrichtung unter dem Adel eines Landes rechtlich und nützlich seyn könne? davon ist dünkt mich ist nicht die Frage. Man muß, wenn von dem Verhältnisse gegen ist lebende die Rede ist, um nicht ungerecht zu seyn, die Sachen durchaus in der Lage nehmen, worinn sie sich gegenwärtig befinden.

Die igtlebende Mitglieder der Ritterschaft haben dies sogenannte Indigenat, als ein älteres zu Gunsten ihrer Familien eingeführtes Recht vorgefunden. Nur wenige Mitglieder eines zahlreichen Corps können der Natur der Sache nach, die in den Archiven verborgene Quellen einer solchen Einrichtung kennen. Weniger noch prüfen und wissenschaftlich beurtheilen. Ja es ist in diesem Fall fast zu vermuthen: daß auch nicht einer von solchen Umständen der Sache unterrichtet war, ehe sie durch den über eine Ausschließung entstandenen Streit ans Tageslicht gezogen wurden. Hat nun aber einmal die größere Anzahl im Corps oder gar das Ganze, den Begriff eines schmeichelhaften Vorrechtes als ein altes rechtmäßiges Herkommen adoptirt; so glaube ich kühn einen jeden auffordern zu können, daß er in seinen eigenen Busen greife und sich frage: ob er so ohne mindeste

Weigerung einem Vorrechte entsagen würde, in dessen rechteverjährtem Besitze er sich befindet?

Dies würde, wo ich nicht sehr irre, der eingebornen Ritterschaft, auch ohne Rücksicht auf alle Gründe zu statten kommen müssen, wenn man sie mit Billigkeit beurtheilen will. Sie hat aber auch Gründe für sich, die die Achtung eines jeden Richters, wie die Erfahrung bewiesen hat, verdienen.

Bey der Frage, ob unter dem Mecklenburgischen Adel ein Indigenat statt finde? kommt es eigentlich blos auf die Untersuchung an: Ob das Corps der Ritterschaft ursprünglich ein Corpus clausum gewesen sey, oder nicht? War sie ein geschlossenes Corps; so war das Recht auszuschießen und aufzunehmen eine natürliche Folge dieser Beschaffenheit, die als ursprüngliche Staatsverfassung keiner Verleihung und Bestätigung abseiten der Landesherrschaft bedurfte, und die landesherrlichen Hoheitsrechte, deren neuerer, durch die Bemühungen der Rechtsgelehrten auf hohen Schulen entwickelter Begriff, sich wohl nicht mit voller Gerechtigkeit, ohne Einschränkung, auf solche uralte Verfassungen anwenden lassen mögte, würden dabey überall nicht in Collision gekommen seyn.

Daß indeßen der Beweis einer solchen ursprünglichen Verfassung des Corps der Ritterschaft sehr schwer, wo nicht unmöglich zu führen sey: das wird ein jeder Kenner der vaterländischen Geschichte und Rechte, sehr begreiflich finden, wenn er erwäget, daß unsre Vorfahren im Vertrauen auf die Notorietät und treue Ueberlieferung ihrer Gewohnheiten sich blos nach diesen ungeschriebenen Gesetzen richteten, und bey etwa vorkommender Ungewisheit das Zeugniß der ältesten des Volks, als vollgültige Entscheidung annahmen. Diese Ältesten oder Grauen standen dem Fürsten in seinen Regierungs-Geschäften zur Seite, und da ihr Zeugniß zu Entscheidung der Zweifel hinreichte, so fehlte jede Veranlassung, die Form der damaligen Verfassung durch schriftliche Gesetze auf die Nachwelt zu bringen. Man darf auch in diesem besondern Fall nicht aus der Achte lassen: daß dem Herkommen, wenn es auch noch so begründet war, die Veranlassung zur Thätigkeit allemahl fehlte; so lange nicht besondere Vorkommenheiten Gelegenheit gaben, es in Uebung zu setzen.

So sehr demnach alle diplomatische Beweise über einen Gegenstand, der allererst zu Anfang dieses Jahrhunderts, so zu sagen, zum Bewußtseyn
her-

Heranwuchs, und Gegenstand der Erörterung ward, fehlen müssen; so wenig mangelt es doch an Spuren, daß diese Ausschließungs-Rechte auch in ältern Zeiten nicht ganz unbekannt gewesen sind. Und wenn man bey so undurchdringlicher Ungewisheit sich erlauben darf, aus dem Beispiele anderer deutscher Provinzen beweisende Argumente herzunehmen, wenn es erlaubt ist, von den Sitten unserer Vorfahren, die den Fremden mit Gastfreundschaft zwar, aber auch mit Absonderung aufnahmen, auf ihre Gewohnheiten zu schließen; so könnte man leicht verleitet werden zu glauben: daß diejenige Erinnerung, welche im Jahr 1714 einige der ältesten Mitglieder der Ritterschaft, obwohl in unrichtiger Form zum Protokoll brachten, nicht sowohl persönliche Anmaßung als vielmehr Rückerinnerung voriger Zeiten gewesen sey.

Die neuern Zeiten erlauben aus dem Nebel der Muthmaßungen zu Thatsachen überzugehen. Seit jenem Jahr sind die Verhandlungen über das sogenannte Indigenat mit einer das Licht nicht scheuenden Freymüthigkeit öffentlich verhandelt worden, und das Corps der eingebohrnen Ritterschaft hat sich sowohl vor den Reichsgerichten als sonst und unter den Augen ihrer Landesherrn, als ein corpus clausum qualificiret, in dessen Folge aufgenommen und ausgeschlossen, ohne daß außer einigen Reclamationen von Particuliers, die jedoch nie nach gegebner Bedeutung verfolgt wurden, ihr der geringste Zweifel über ihre Befugniß gemacht worden wäre. Und als endlich eine zu weit getriebene Willkühr, die man jedoch mit Unrecht dem ganzen Corps, dessen Mehrheit sich so oft und so laut dagegen erklärt hat, zur Last legen würde, die Frage über das Ausschließungsrecht zur richterlichen Erörterung brachte, so ward die eingebohrne Ritterschaft, durch die einzige vorhandene von der Akademie zu Altdorff eingeholte Urtheil bey ihrem Ausschließungsrechte geschützt.

Ob nun unter diesen auf Notorietät beruhenden Umständen es der eingebohrnen Ritterschaft so sehr verübelt werden kann, wenn sie sich nicht entschließen konnte die Rechte eines geschlossenen Corps aufzugeben? das kann man willig dem Ausspruche eines jeden billigen Beurtheilers überlassen. Nur diese Bemerkung sey es erlaubt hinzuzufügen: daß wenn die eingebohrne Ritterschaft nach erfolgter jener Urtheil und nachdem im Jahr 1782, die Herzogliche Regierung diese Sache als eine Privatangelegenheit ihrem Schicksale zu überlassen erklärt hatte, diesen Rechtsgang nach dem
Wun-

Wünsche ihrer mehresten Mitglieder, wie es jetzt geschehen, durch einen Vergleich zu beenden, sich entschlossen hätte, alsdenn schwerlich jemand die Rechtmäßigkeit ihres Besizes weiter mögte angefochten haben.

Nur dadurch, daß dieses nicht geschah, ist diese Angelegenheit durch die landesherrliche Rescripte vom 7ten Mart. 1789 und 18ten Novbr. 1793 in diejenige Lage gekommen, aus welcher der Verfasser jener Flugschrift Folgen zieht, die mit Rechtsbestande daraus nicht herzuleiten sind.

Das erste jener Rescripte ist ein Befehl zur Vernehmlassung, die zwar das Landesherrliche Mißfallen, an der eigenmächtigen Einführung eines Indigenatrechtes in Mecklenburg im Voraus bezeugt, jedoch nach bekannten Landesrechten, so wenig die Verdammung eines Ungehörten enthalten konnte, als wenig die höchste Absicht je dahin gerichtet war. Das zweyte enthält nach erfolgter jener Vernehmlassung mehr nicht als Verwerfung des unter den Staatsbürgern einer Classe ohne Landesherrliche Sanktion eingeführten Unterschiedes; des Gebrauchs der Worte Indigenat, Indigenatrecht u. s. w. nebst der Rüge einiger mißbräuchlichen und widerrechtlichen Anwendungen im Betrieb gemeinsamer Angelegenheiten. Dabey fordern aber Ihre Herzoglichen Durchlaucht die Mitglieder der angezeigten Societät auf, Höchst Ihnen

die Beweise der Rechtllichkeit der Existenz ihrer Societät, so wie jeder einzelnen Befugnisse, vollständig vorzulegen, damit Höchste solches alles noch gründlicher prüfen, und nach Befinden zur Erhaltung der Landesverfassung und Manntenerung des Landesvergleichs, zugleich aber auch zu Conservirung der erworbenen Rechte eines jeden, nöthigenfalls gebührende Entschließung landesherrlich nehmen können.

Offenbar können hienach die Acten für nichts weniger als geschlossen angenommen werden, und man thut am besten, den Erfolg jener Prüfungen und die höchste Beschließungen ruhig zu erwarten, ohne sich zu voreiligen Consequenzen verleiten zu lassen. Eine solche voreilig gezogene Consequenz scheint es zu seyn, wenn der Verfasser

das Factische zweyer neuen Rezeptionen — zusammen gestellt mit dem Schweigen, auf die landesherrliche Aufforderung — einen **Trog** nennet, der Ersäunen erregen muß, zu geschweigen, daß ein jeder, der nur einigen Begriff vom Rechte hat, das Facti-

Factische erlaubt finden muß, so lange keine rechtskräftige Urtheil oder Temporal-Inhibition den hergebrachten Besiz verworfen oder unterbrochen hat; so würde der Verfasser, wenn er besser unterrichtet gewesen wäre, das bisherige Schweigen sehr natürlich gefunden haben, weil seit der Insinuation des Rescripts vom 18. Novbr. 1793, die Ritterschaft nicht eher, als auf dem jüngsten Landtage sich zu versammeln Gelegenheit hatte. Eben so würden die angeblichen beyden Rezeptionen, seinen Unwillen ohnmöglich haben erregen können, wenn es ihm beliebt hätte zu bemerken, daß eines- theils es Niemand gewährt werden könne, einen Prozeß durch einen Vergleich zu enden, und andern Theils es eben so unverweislich sey, denjenigen der wiederhole um die Ausnahme bittet, durch Gewährung seiner Wünsche, die Niemand Nachtheil erwecken können, zu beruhigen. Vielleicht hätte er alsdann sich das so überflüssige Erstaunen erspart, und die anstößige Unschicklichkeit des Ausdrucks vermieden.

So viel ferner den Vorgang auf dem Landtage, wegen der zur Wahl eines Kloster-Providors abgegebenen Stimme betrifft, so wird nach allem was bisher gesagt worden, es wohl keiner weitem Rechtfertigung der ertheilten Antwort bedürfen, und jeder unpartheyischer Beurtheiler wird sie völlig angemessen finden, wenn er erwägt, daß dies seit Jahrhunderten der erste Fall sey, wo ein Nichtadlicher zu einer solchen Wahl zu concurriren begehrt hätte. Man müste gewiß alle bisher übliche Rechtsbegriffe mit einem mal umstürzen, wenn man hier der Ritterschaft fundatam intentionem abstreiten wollte.

In Ansehung des Beweises, welchen der Verfasser von der angeblichen Rechtlosigkeit der Ritterschaftlichen Praetensionen pag. 12. sequ. zu führen vermeinet, mögen folgende Bemerkungen genügen.

- 1) Der 140. §. des Landesvergleichs spricht so wie §. 8. des Hamburger Vergleichs mit dünnen Worten, von der Verbindung der Provinzen und der Stände unter sich, besonders aber von der Verbindung des Star-gardischen Creyses mit den beiden übrigen. Wenn also darinn eine Zusicherung der Gleichheit einzelner Mitglieder der Stände gesucht werden soll, so kann sie nur per benignissimam interpretationem gefunden werden.
- 2) Die Kloster sind ohne allen Streit der gemeinsamen Landschaft, d. i. Ritter- und Landschaft oder der Ritterschaft und den Städten zur Verwal-

C

wal-

waltung, und denenjenigen einländischen Jungfrauen zum Genuß übergeben, die sich darinn zu begeben lust haben. Hieraus folgt daß Ritterschaft an einer, und Städte an der andern an der Verwaltung Theil nehmen. Haben nun Städte sich von Anfang an, wie der Verfasser selbst einen Beweis davon beibringt, der Verwaltung wegen der damit verknüpften Beschwerde entzogen — haben sie sich, wie man aus einer Relation des Landrath von Jasmund, vom Jahr 1692 ersiehet, eine lange Zeit hindurch gar nicht um diese Verwaltung bekümmert, und hat endlich die Ritterschaft nur mit vieler Mühe jene Verwaltung wieder unter ihre genauere Aufsicht bekommen, und selbiger in eben der nemlichen Form wie jetzt ohne jemandes Widerspruch fürgestanden; so ist in der That nicht abzusehen, welche rechtlose Prätension hiebei statt finden können. Denn daß bürgerliche Gutsbesitzer, die persönlich zum coetu der Ritterschaft nicht gehören, an dieser Verwaltung als Mitglieder der Ritterschaft keinen Antheil nehmen können, das ist im vorhergehenden gründlich dargethan, und alles was hier so weisläufig angeführt und declamirt wird, thut nicht das mindeste zur Sache, so lange noch nicht dargethan worden, wie und welchergestalt nichtadliche Gutsbesitzer dem adlichen Corps der Mecklenburgischen Ritterschaft einverleibet worden. Ein gleiches gilt auch von dem Genuß der Klöster. Dieser war, wie gesagt, denenjenigen Jungfrauen überlassen, die sich darinn zu begeben lust hatten. So lange es dort nichts mehr zu holen gab, als victum et amictum, war das Verlangen darnach nicht groß. Wenigstens findet man keine Nachricht, daß wegen der Klosterstellen auf Landtagen etwas vorgefallen, vielmehr wurden die Stellen, je nachdem sie erledigt wurden, von Domina und Provisoren ohne vorgängige Einschreibung besetzt und vergeben, und damals mag das Gesetz wegen Erblichkeit der Stellen nöthig gewesen seyn. Nur unter den beiden Ständen ist es einmal in ältern Zeiten zur Sprache gekommen, daß die Stellen im Kloster durchgängig mit Adlichen besetzt würden, da dann nach freundlicher Unterhandlung Städte es bey dem bisherigen Brauch zu lassen, sich erklärt haben, welches neben der stiftungsmäßigen Bestimmung der Klöster Ribniz und Malchow für den Adel, die unser Herr Verfasser nicht zu kennen scheint, vermuthlich die Grundlage der zwischen Ritterschaft und

und Städten später getroffenen Vereinbarung über die Theilnahme an den Klöstern gewesen ist. Man sah sich bey jeder Vacanz in der Verlegenheit, ein oder mehrere Competenten zu erzürnen. Um dieser auszuweichen, beschloß man jedesmal, zwey Expectanten einzuzichnen. In der Folge ließ man sich, statt der ehemals gebräuchlichen Klosterhochzeit, ein Einschreibegeld bezahlen, und da dieses der Klosterkasse vortheilhaft und der Anmeldungen immer mehrere wurden, so entschloß man sich endlich, alle die sich melden würden einzuschreiben. Daraus nun ist die heutige Praxis entstanden, und daraus zur Genüge zu ersehen: daß immer nur zweyerley Einschreibungen statt gefunden haben, die eine für den Adel, die andere für Bürgerliche. Sollen also nichtadliche Gutsbesitzer, wie der Verfasser fordert, berechtigt seyn, ihre Töchter den Einschreibelisten der Adlichen eintragen zu lassen; so muß er erweisen, daß sie durch den Erwerb von Rittergütern in Mecklenburg, Adliche und Mitglieder der Ritterschaft geworden sind. Denn bis ist hat es keine Einschreibelisten für Bürgerliche, außer denen unter Direction der Vorderstädte gehaltenen, gegeben.

3) Zu den Wahlen der Landräthe, der Deputirten zum Engern Ausschuss von der Ritterschaft, dem Ritterschaftlichen Beysitzer des Hofgerichts, so wie zu allen andern Deputationen geben die nichtadelichen Gutsbesitzer ihre Stimmen ab, weil die Geschäfte dieser Männer ihre Güter mit betreffen, Sie werden aber nicht gewählt. In Ansehung der Landräthe, nach bestimmten Gesetzen. In Ansehung der übrigen, weil die Ritterschaft nur das Recht hat, aus ihrem Mittel zu wählen, wie denn in Betreff der Hofgerichtsbeysitzer es der Ritterschaft, selbst von der Landesherrschaft verwiesen worden, wenn sie einen nichtadelichen Beysitzer gewählt hat. Wie ferne diesem die angegebene Fähigkeit, nichtadelicher Gutsbesitzer im Mannengericht zu sitzen, entgegen stehe, muß ich bis zum nähern Erweis dahin gestellt seyn lassen. Daß aber, weder das Sitzen städtischer Bürgermeister im Engern Ausschusse noch des Stadt Rostockschen Deputirten am Directorialtische, noch die Repräsentation der Fürsten durch Personen eines geringen Standes, mehr als Scheinargument seyn könne: das fällt meines Ermessens zu sehr ins Auge, sobald man den Begriff

der Worte Ausschuß und Deputation in ihrer wahren Bedeutung nimmt. Ein einzelner, ein Fürst kann keinen Ausschuß formiren, nicht aus seinem Mittel deputiren, und nirgends ist gesagt, daß im Engern Ausschuß nur Adliche sitzen sollen. Wenn die geringern Volksklassen, die jetzt unter dem Bürger stehen, hier ständische Rechte wie in Schweden hätten; so würden nothwendig ihre Deputirte eben so gut im Engern Ausschuß sitzen, wie Landräthe, Adliche und Bürgermeister, und sie würden ihn hoffentlich nicht verunzieren, wenn sie von dem Heißhunger des zu Grunde gerichteten Luxus unangesteckt, graden Sinn und ächte Vaterlandsliebe in das Collegium brächten. Eben so wenig kann das Kayserliche Conclavum vom 28sten Sept. 1724 hier das mindeste entscheiden, da es offenbar nur von den Pflichten spricht, die die Union dem Corps der Städte gegen das Corps der Ritterschaft auflegt, und auf diesen besondern Fall, an welchen damals kein Mensch dachte, nach allen Rechtsbegriffen nicht gezogen werden mag. Mecklenburgs Staatsverfassung kennt übrigens allerdings nur eine Ritterschaft, nemlich den Complexum der adlichen Landbegüterten, und in diesem Begriff kann auch durch das Beyspiel der ehemaligen bürgerlichen Glieder des Prälatenstandes nichts geändert werden. Es ist unbegreiflich, wie der Verfasser es übernehmen kann, alle Begriffe so augenscheinlich zu verwirren um seinen Aufhebungen einen Anstrich zu geben.

- 4) Zu den Kloster-Chargen wählen die nichtadliche Gutsbesitzer nicht mit, und haben nie mitgewählt; weil die Ritterschaft nur durch ihre Personen den Antheil ihres Standes bey Administration der Klöster versiehet, die Rechte der Güter aber dadurch nicht im mindesten berührt werden. Daher können auch nichtangesehene Adliche, weil sie keine Mitglieder des ritterschaftlichen Corps sind, zwar ihre Töchter in die Klosterlisten einschreiben lassen, aber keine Kloster-Chargen bekleiden.
- 5) Der Verfasser verwirft alle rechtliche Wirkungen des Besizes, des Herkommens u. s. w. ohne Bedenken. Er giebt dadurch einen neuen Beweis, wie sehr das Streben nach Neuerungen graden Wegens zu Aufhebung aller Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft, zu ihrer gänzlichen Auflösung, und mittelst derselben zur Barbarey unpolizirter

ter Völker führe. Wie! kann derjenige, der mit mein Vermögen, heimlich oder öffentlich rauben will, nicht eben so leicht die Gültigkeit meines Besizes anfechten; eben die Argumente für sich anführen, unter deren Schutze man den ausgezeichneten Staatsbürgern, ihre bürgerliche Ehre rauben will. Die Trugschlüsse, die zu jenem Zweck gebraucht werden, können auch zu diesem angewandt werden. Und was kann daraus anders entstehen als Anarchie, Auflösung der Bürgerlichen Gesellschaft.

- 6) Ich muß endlich noch auf den Vorwurf des Verkaufs des Indignats, oder wenn man sich richtiger ausdrücken wollte, der Theilnehmung an den Genus der Klöster, den der Verfasser mehrmal wiederholt, der ihn empört — **der seine Geduld bis zum Wahnsinn aufbringt**, antworten. Die Sache ist in der That eines solchen Geschreys nicht werth, und es wäre alles Mitleids würdig, wenn der Mann über eine solche Kleinigkeit wahnsinnig werden sollte. Die kleine Bemerkung: daß alles gezahlte Geld in den Fond der Klöster floß — und daß es gar nichts ungewöhnliches sey, daß Leute sich in eine fromme Stiftung einkaufen, (man sehe die Hospitäler zum heil. Geist und St. Georg in Rostock) wird hinreichend seyn, die Sache mit jedem vernünftigen Menschen ins reine zu setzen. Besonders wenn er dabey erwägt: daß, wenn die Ritterschaft ein Corpus clausum wirklich war, sie natürlich auch das Recht hatte und üben mußte zu respiriren wenn sie nicht aussterben wollte oder sollte — und daß alsdann auch die Bedingungen von ihr abhängen mußten, folglich sie auch allenfalls Abelsproben fordern konnte, falls sie einen größern Werth darauf setzt, als jener Verfasser zu thun scheint.
- 7) Ein Ausdruck, der in dem Aufreuf pag. 11. vorkommt, mag die Reihe dieser Bemerkungen beschließen. Der Verfasser hat die Güte, die nichtadlichen Gutsbesitzer zu versichern, daß sie nach Geschichte und Gesetzen nicht verächtlicher Abkunft sind.

Er wird erlauben zu fragen: Welche Abkunft wohl in den Augen des Denkers verächtlich seyn könne? Nur ein Thor kann einen Menschen seiner Abkunft wegen verächtlich halten. Alle menschliche Abkunft ist sich darinn gleich, daß der Mensch als eine der hilfbedürftigsten Creaturen ge-

bohren werde. Der Sohn der Fürstin, der adlichen und der bürgerlichen Staatsdame, ist darinn oft noch unglücklicher, als der Sohn der Hirtenfrau; daß seine Mutter durch den Zwang des Puges, und sein Vater durch un-
sittliche Ausschweifungen, seine Constitution, oft noch ehe er geboren ward, spoliirt haben.

Die Bestimmung aller Menschen ist sich aber darinn vollkommen gleich, daß sie ihr ganzes Leben zur Vermehrung ihrer Vollkommenheit anwenden sollen. Welchen Werth kann also ihre Abkunft haben? Keinen: Sie kann weder ehrenvoll noch verächtlich seyn, und es wird ewige Wahrheit bleiben, daß der Mensch nur denjenigen Werth haben kann, den er sich selbst durch die Cultur seines Geistes, durch Verbesserung seines moralischen Charakters, durch Verdienste um seinen Nebenmenschen, erwirbt.

Die Ungleichheit der Kräfte in der Natur hat zwar dagegen gesellschaftliche Verbindungen nothwendig gemacht, und diese haben Ungleichheiten des Standes und der Güter zur Folge gehabt, die zu mancherley Einrichtungen in der Gesellschaft Anlas gegeben haben, die bey dem herrschenden Ton unserer Tage manchen unzureichend oder ungerrecht scheinen. Diese beeinträchtigen aber in dem Auge des Philosophen den Werth des einzelnen Menschen nicht. Es sind Zufälligkeiten, die seiner Bestimmung fremd sind, und in jedem Stande verdient derjenige, der seine Pflichten am treuesten erfüllt, ohne Rücksicht auf Abkunft, die mehreste Hochachtung. Ich würde fürchten, den nichtadlichen Gutsbesitzern in Mecklenburg, unter welchen es so viele rechtschaffne einsehende und biedere Männer giebt, unrecht zu thun, wenn ich mehr noch hinzufügen wollte, um sie zu reifer Prüfung aufzufordern, ehe sie sich entschließen diejenigen Schritte zu thun, zu welchen sie die in Frage befangene Schrift auffordert. Ehe ich sie aber verlasse, werden sie mir hoffentlich erlauben, ihnen meine Gesinnungen über die Rechtmäßigkeit und die Methode der Abänderung hergebrachter Verfassungen in wenig Worten vorzulegen.

Erfordert der Abstand, der allgemach zwischen unsrer jetzigen liberalen Denkungsart und den von unsern Voreltern ererbten Formen entsteht, eine Veränderung in unserer politischen Verfassung, so vergesse man es nie: daß von dem vorsichtigen Verfahren, bey solchen Veränderungen, das Wohl der Menschheit, jedes einzelnen Bürgers und des Staates selbst wesentlich abhängt — daß das Drückende, was wir in den ältern Ein-
rich-

richtungen zu finden glauben, nicht das Werk unserer lebenden Mitbürger sey — daß wir ihren, unter der Sanction der Geseze eingewurzelten Meinungen, Schonung und Achtung schuldig sind — daß aller persönliche Haß und Widerwillen, unter solchen Umständen wahre Ungerechtigkeit sey — daß die niedrige Doppelsinnigkeit, die mit der einen Hand streichelt, wenn die andere Schmähungen schreibt, und die bey solchen Gelegenheiten nar zu häufig in Anwendung kommt, alles Glück des geselligen Lebens durch Mißtrauen störe — daß wir um jene Ungerechtigkeit, jene Falschheit zu vermeiden, gegen unsere Leidenschaften mißtrauisch seyn, und — uns überhaupt sehr hüten müssen das Geschrey derjenigen, die durch unbesonnene Unruhe, durch übertriebenen Luxus, und durch die Unbescheidenheit ihres persönlichen Stolzes in Unbehaglichkeit verfallen sind, für den Zuruf vor aufwachenden Vernunft zu halten.

Die ist lebende Staatsbürger haben die Geseze nicht gegeben, die politische Verfassung nicht eingerichtet. Diese sind nicht das augenblickliche Produkt eines brausenden Kopfes. Nur nach und nach haben sie sich gebildet. Die Erfahrung hat nach und nach dies zugethan, jenes abgenommen, und so ist allgemach eine Verfassung entstanden, die, ob sie gleich nicht ohne Fehl seyn mag, doch bisher persönliche Freyheit und Schutz für Eigenthum gewährt hat.

Ob man es wagen wollte diese wirkliche Genüsse, um möglicher Verbesserungen willen, deren Vorzüge immer noch nicht durch Erfahrung bewährt sind, in Gefahr zu setzen? das erfordert sehr reifliche Ueberlegung, besonders dann, wenn man nicht so, wie die neuere Staatsreformatoren gewöhnlich davon ausgehen, geneigt ist, alle bisherige Rechts-Grundsätze aus den Augen zu setzen, und seine Mitbürger aller Ansprüche, die sie aus ältern Rechten haben, factisch zu entsetzen. Diese haben bey ihrer Geburt das Joch der gesetzlichen Einrichtungen ihres Vaterlandes, so wie sie es fanden, übernehmen müssen. Dagegen sind sie aber auch in alle die Rechte eingetreten, die ihnen jene Einrichtungen beylegten. Kann man sie der Vorzüge, die sie dadurch erhielten, so schlechterdings, ohne ihre Ueberzeugung, von den damit etwa verknüpften Nachtheilen für andere Staatsbürger, berauben? Kann man fordern: daß sie auf den ersten, oft unbescheidenen Aufruf jene Rechte, die so innig in ihre Existenz verwebt sind, aufgeben sollen? Nimmermehr kann man das! Wenigstens nicht mit Recht,

son-

sondern nur durch Macht. Der Kayser Joseph hat das Beyspiel von politischen Reformationen, die nicht auf die Ueberzeugung der Völker gegründet waren, hinterlassen. Und wie hinfällig sind sie alle gewesen? so gut und nützlich sie auch sonst seyn mogten.

Sollte man also wohl nicht, ehe man factisch zugreift oder durch Verheerungen eine, wie ein bekannter Schriftsteller sich ausdrückt „unbehülliche Masse, die sich nicht zu regieren weiß, in Bewegung setzt“ zuvor den Nutzen der vorsehenden Veränderung untersuchen, und ihm durch Darlegung aller Gründe, durch Erwägung aller Folgen Beyfall zu erwerben, und die Gemüther zu freywilligen Opfern, wenn sie nöthig sind, zu stimmen suchen, um nicht durch gewaltsame Erschütterungen das Wohl des Staats und so manchen ruhigen und glücklichen Einwohners in Gefahr zu setzen? Der Adel und die Ungleichheit der Abgaben sind die modernen Tropen der Reformationsflüchtigen. Aber die Sache des Adels: ob er schädlich oder nützlich sey? ist durch alles bisher gesagte noch nicht spruchreif. Die wichtige Frage: Ob es nothwendig oder vortheilhaft sey, in der gesellschaftlichen Verbindung, dem Uebergewichte des Reichthums, das Ideal politischer Ehre entgegen zu setzen, ist noch lange nicht genugsam erörtert, und nichts weniger als entschieden. Von diesen Erörterungen hängt aber doch schlechterdings die Entscheidung der Frage ab: Ob es besser sey: das ganze Institut aufzuheben, oder ob man seine Mängel abthun müsse? Man hat sich sogar mit der Untersuchung: wie dies letzte zu bewerkstelligen sey? noch überall nicht einmal beschäftigt. Man hat vielmehr ins weite blaue, über Adel im allgemeinen declamirt, alles was lebt dagegen aufzuheben gesucht, ohne auf die mancherley Classen des Adels, deren eine schädlicher seyn kann als die andere, Rücksicht zu nehmen.

So würde man z. E. dem Adel unsers Vaterlandes offenbar unrecht thun, wenn man ihn mit demjenigen confundiren wollte, der an Höfen kriecht, in Domstiften schwelgt, oder durch aristokratisches an sich reißen von Aemtern und Würden seine Mitbürger verdrängt. Der Adel Mecklenburgs gehört in aller Absicht zur productirten Classe der Landesbewohner, und der größere Theil seiner Vorzüge, sind solche, die ihm als Produzenten nach Gründen der Staatshaushaltung angedeyen mußten, und die ein jeder denkender Mann noch heute sehr billig finden muß, wenn er bedenkt, daß der Flor eines mit Handel und Gewerbe nicht begünstigten Landes, lediglich durch den Wohlstand des Produzenten erhalten wird. An-

Anstatt an Höfen dem elenden Geschäft obzuliegen, das Herz der Fürsten durch Schmeicheley zu verderben, hat der Mecklenburgsche Adel den Boden seines Vaterlandes einträglicher gemacht, und die Freyheit desselben durch jede Aufopferung gegen Unterdrückung vertheidigt. Man muß in der Geschichte des Landes durchaus ein Fremdling seyn, wenn man es nicht wissen sollte, daß ohne die Standhaftigkeit, welche er in unglücklichen Zeiten bewies, Mecklenburg vielleicht nicht mehr, der durch seine glückliche Verfassung ausgezeichnete Winkel der Erde seyn mögte, der es jetzt ist. Eben so hat er aber auch dem Fürsten, dem die Geseze und das Wohl seines Landes ehrwürdig und heilig waren, zu allen Zeiten die Beweise der unverbrüchlichsten Treue gegeben, und keine Aufopferung zu seiner Zufriedenheit gescheut.

Außer dem Genuß der Klöster, die ihm eben um des Erbaders willen für seine weibliche Nachkommen nöthiger als andern sind, hat er nicht der kleinsten Stiftung in seinem Vaterlande zu genießen. Eben so sind die Zeiten noch nicht vergessen, da nach Ministerialprinzipien, man nur ein Edelmann seyn durfte, um von allen Aemtern ausgeschlossen zu seyn. Gesunde Vernunft und Wohl des Staats fordert in dieser letzten Angelegenheit allerdings die strengste Unpartheylichkeit. Das Amt muß nicht dem Manne, noch weniger seiner Familie; sondern dem Amte muß ein fähiger Mann gegeben werden. Jede Auszeichnung ist doppelt ungerecht, jede Cabale ist doppelt nichtswürdig — welche Protection, Geburth und andere Zufälligkeiten an die Stelle des Verdienstes unterschiebt, dessen der Staat bedarf.

Wenn aber in Mecklenburg, wie ich nicht hoffen will, der Fall existiren sollte, daß ein Mann ohne Fähigkeit ein Amt erhielte, liegt dann in der Verfassung ein Grund, daß diese unbillige Begünstigung einem Edelmann angedehet, oder liegt es in andern Ursachen, die eben so leicht auch zu Gunsten eines Nichtadlichen wirksam seyn konnten? Ich glaube das letzte. Und dann würde man dem Mecklenburgischen Adel auch von dieser Seite keine Vorwürfe machen können.

Auch über ungleiche Verteilung der Staatslasten hört man in Mecklenburg klagen. Die sogenannte Steuerfreyheit der Ritterschaft wird dem Adel zum Vorwurf gerechnet. Ja es giebt Leute, die elend genug denken, um sich der Mühe nicht verdrießen zu lassen, die Stände gegen einander,

D

unter

unter dem Blendwerke, als verdränge die Ritterschaft die Städte von ihren Rechten, entziehe ihnen ihre Beytragenden, und dergleichen, zu erbittern und aufzuheben. Unseelige Mühe! Es ist nur ein flüchtiger unbefangener Blick auf die Steuerverfassung Mecklenburgs nöthig, um einen jeden zu überzeugen, daß dies alles auf falscher Darstellung beruhe.

Mecklenburgs Einwohner sind ohnstreitig bis gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts von aller beständigen Steuerpflichtigkeit völlig frey gewesen. Sie bewilligten ihrem Landesherrn, bey vorkommenden Staats- und besondern Bedürfnissen freywillige Beiträge, und trugen seit der Verbindung Mecklenburgs mit dem Teutschen Reiche auch diejenigen Reichsteuern, die ihnen so wie andern Deutschen Provinzen, durch Reichs- und Creyßschlüsse aufgelegt wurden. Alle Beytragende wurden in drey Haupttheile getheilet, welche jeder einen gleichen Haupttheil der aufzubringenden Summe trugen. Domains, Ritterschaft und Städte trugen schon damals zu allen Erlegnissen, jeder tertiam bey, als durch eine Erkenntniß des Reichshofraths in Folge vorher ergangener Reichsschlüsse, die Mecklenburgischen Stände schuldig erkannt wurden, zu legations, Guarnisons und Fortificationskosten, nicht minder zu Reichs- und Creyßsteuern, auch Kammerzielern, einen jährlichen Beytrag zu leisten, dessen Belauf durch eine nächstdem angeordnete Kayserliche Commission und unter ihrer Autorität gepflogene Unterhandlung zu 120,000 Rthlr. bestimmt wurde. Hievon mußte jeder der drey contribuirenden Theile ein Drittheil oder 40,000 Rthlr. aufbringen. Folglich lag damals und bis zum Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich der Ritterschaft nicht mehr, als die Aufbringung der 40,000 Rthlr. ob, wobei ihr noch die Beyträge ihrer freien Hinterlassen, nebst den Beiträgen der Klostersgüter und Rostockschen Distriktsörter zum dritten Theil zu gute kamen.

Durch den Erbvergleich entstand, für die Ritterschaft so wenig als für die übrigen Stände eine Verpflichtung, ein mehreres als jenen Beitrag zu den benannten Verwendungen zu leisten. Es ward nur, um den Streit über die Art der Aufbringung auf immer zu entfernen, festgesetzt, daß der Beytrag der Städte durch die Accise aufgebracht, und selbige nach dem, auf immer festgestellten modo dem Durchl. Landesherrn zu erheben überlassen werden sollte. Diesen Vergleich hatten die Vorsteher der Städte, nachdem sie sich von der Ritterschaft getrennt hatten, schon sieben Jahr vor

Schlies-

Schließung des Erbvergleichs, der denselben eigentlich nur bestätigte, geschlossen. So wie bei den Städten die Art der Vertheilung der Beiträge oder der modus viele Streitigkeiten veranlaßt hatte; so fehlte es auch bei der Ritterschaft nicht an Klagen über Prägravation, welche dann zur Unrichtigkeit in der Zahlung, zu Remissionsgesuchen und Restanten Anlaß gaben.

Es ward also auch hier um so mehr eine Rectificirung des Catasters beschlossen, als die angegebene Größe der ritterschaftlichen Besitzungen im Ganzen bezweifelt und vermutet ward, daß die Hufenzahl größer seyn mögte als sie angegeben ward. Es ward also der Begriff einer Hufe bestimmt, und ihre Vermess- und Bonitirung beschlossen, der von jeder Hufe zu leistende Beytrag aber ward dergestalt angelegt: daß das Ganze die Summe der ritterschaftlichen Contributions-Quote, wenn sich wirklich nur die angegebene Hufenzahl fand, ausmachte. Hiebey ward aber die Terz der Beyträge aus den Klostergütern, und dem Rostocker District, nebst dem Beytrage der freyen ritterschaftlichen Hinterlassen, dem Landesherrn als eine Zugabe zu jenem Contributions-Quanto überlassen. Die Hälfte aller ritterschaftlichen Hufen ward zwar mit Rücksicht auf die uralte Steuerfreyheit des Adels, auf die Pflichtigkeit zu Ritter- und Manddiensten, und auf die Landemien als steuerfrey angenommen; da aber die Ritterschaft dem ohnerachtet ihre Terz völlig aufbrachte, so genoß sie im Grunde dieser Immunität nur scheinbar, weil sie im entgegengesetzten Fall von den wirklich steuerpflichtigen Hufen nur die Hälfte hätte erlegen dürfen. Ja sie verlor in der That ihren dritten Theil von jenen jetzt nicht mehr zur Rechnung gebrachten Beyträgen.

An beiden Seiten, sowohl der Ritterschaft als der Städte, trat also jetzt eine Steuer-Erhebung ein, die auf verglichene Grundsätze gebaut, die Aussicht auf Gewinn und Verlust eröffnete.

Bey Vermessung der ritterschaftlichen Hufen zeigte sich aber der gehoffte Vortheil so wenig, daß man sich abseiten der Ritterschaft bey dem Ausfall des achten Theils aller Hufen genöthigt sah, die Garantie der bisherigen Hufenzahl zu übernehmen, um nicht den Landesherrn an dem erforderlichen Contributions-Quanto einen Verlust leiden zu lassen.

Bey den Städten hingegen war der Accise-Modus durch die zunehmende Bevölkerung und Vergrößerung des Verkehrs so ergiebig: daß die Einnahme nach und nach in mehreren Jahren bis zum doppelten der Contributions-Terze, emporstieg.

Aus dieser Aetenmäßigen Darstellung des Contributionswesens in Mecklenburg, muß es einem jeden einleuchten, daß bey dieser ordinären Contribution eine ungleiche Vertheilung überall nicht eintreten könne. Und da bey außerordentlichen gemeinnützigen Beiträgen, wenn sie erforderlich sind, eben dieses Verhältniß beobachtet wird, da die Ritterschaft noch auf jüngstem Landtage bey Gelegenheit der Kriegssteuer Beweise gegeben hat, wie geneigt sie sey, ihren Mitständen, mit Entfagung ihrer gesellichen Zustände, zu Hülfe zu kommen; so würde auch hier keine Beschwerde möglich seyn; so ferne man nicht annehmen will, daß sich das Verhältniß der Stände gegen einander seit jener ältern Einrichtung verändert habe. Hiebey treten nun allerdings zwey Umstände ein, die eine Veränderung der Verhältnisse an einer Seite wahrscheinlich, an der andern nothwendig machen mögten.

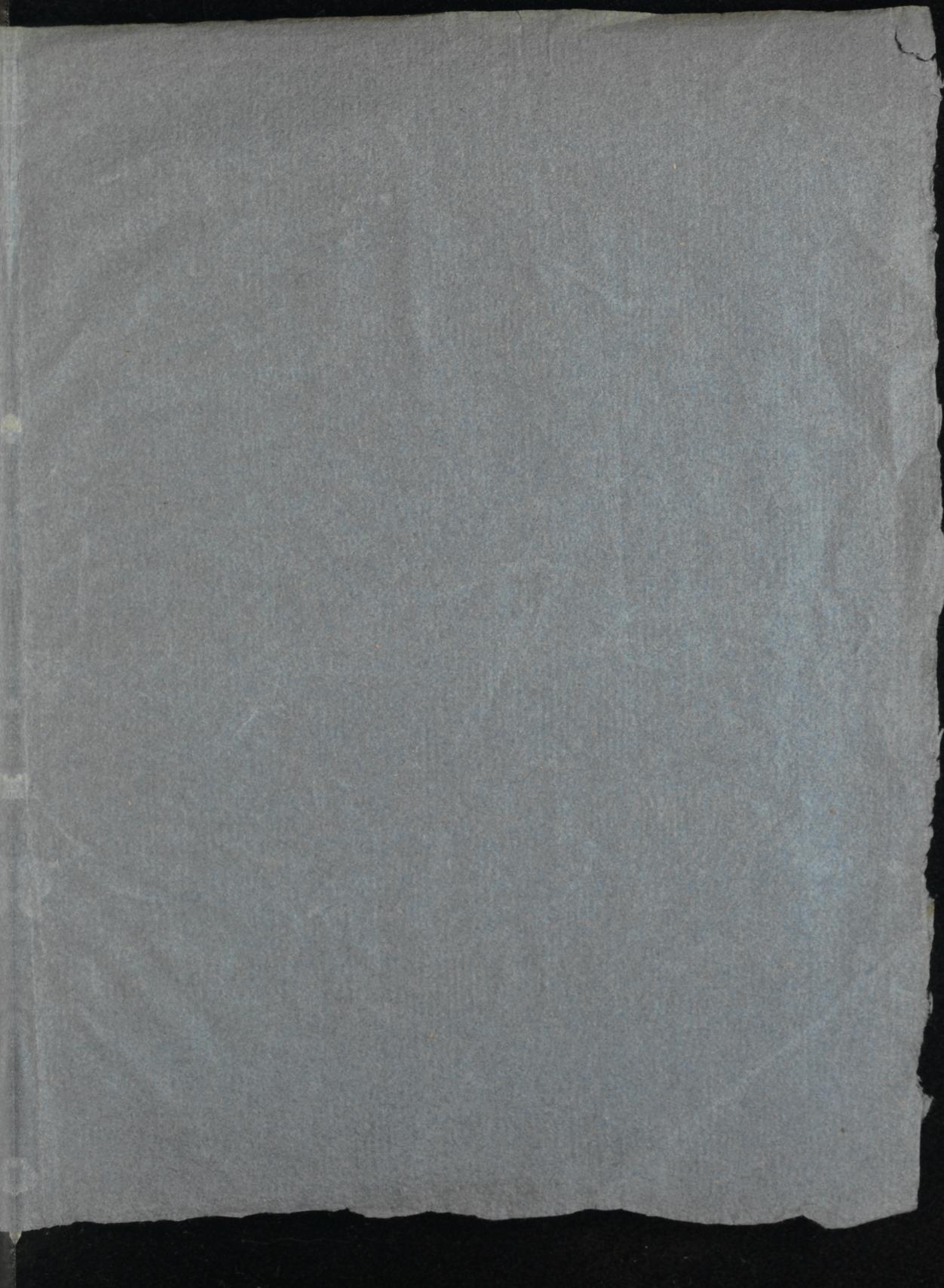
So vortheilhaft der Modus der Accise in Ansehung der leichtern Erhebung ist; so gewiß ist es, daß er den geringen Mann vorzüglich drücke. Ist nun dieses allemal der größere Theil der Städtischen Bewohner, und wird durch die Accise alljährlich eine Summe von 80 bis 100000 R. aus den Städten erhoben, so wäre es eben nicht zu verwundern, wenn dadurch die Städte geschwächt, und zu Tragung des dritten Theils bey zufälligen Erlegnissen unfähig würden.

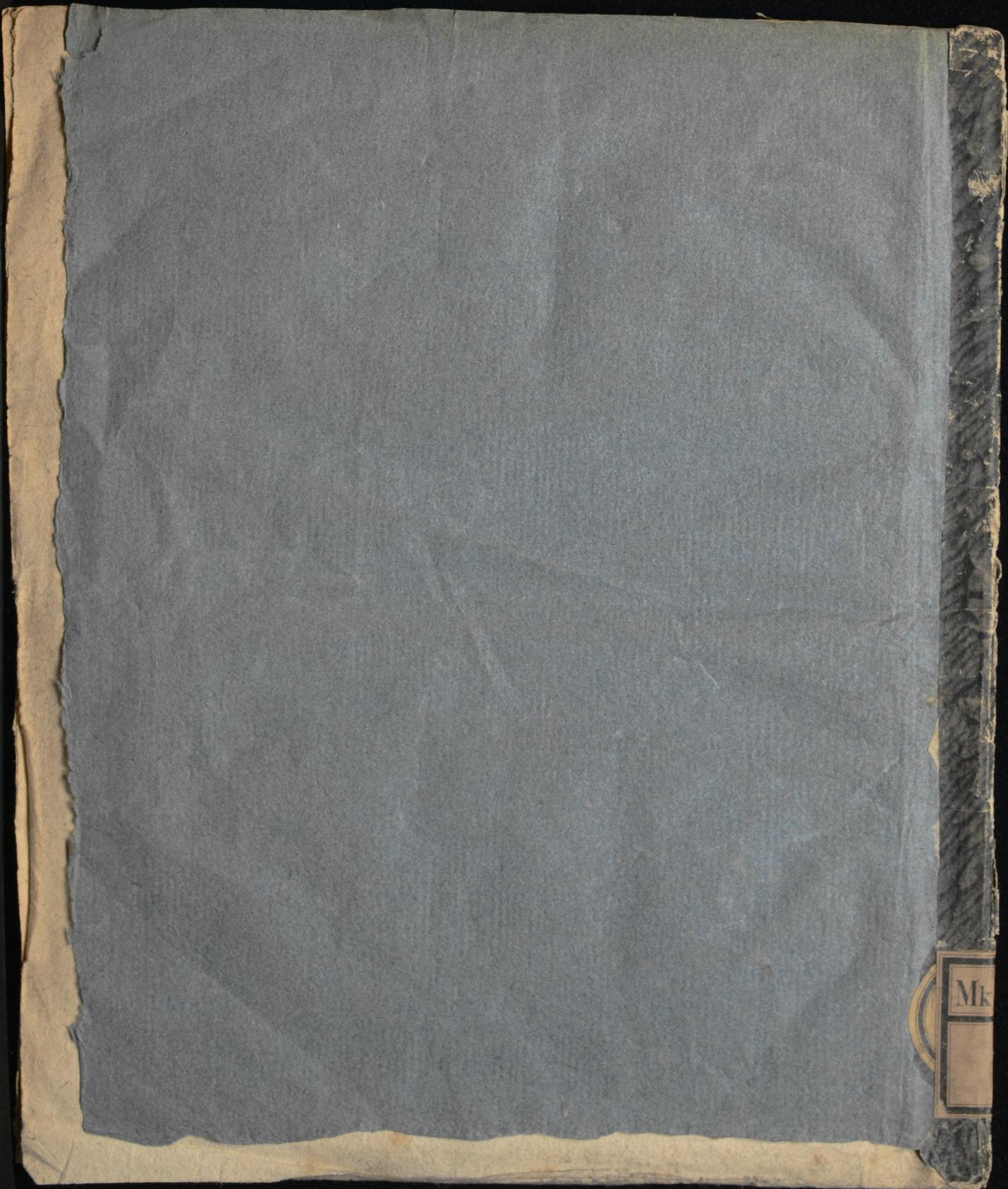
Ist es ferner nicht zu bezweifeln, daß in neuern Zeiten der Verkehr des Landmanns durch bessere Cultur des Bodens, durch höhern Preis seiner auswärts mehr gesuchten Producte, verhältnißmäßig mehr gewonnen habe als der städtische Verkehr; so würde jener an Fähigkeit jene Lasten zu tragen auch mehr als dieser gewonnen haben.

Hieraus aber müßte man denn nothwendig den Schluß ziehen, daß das alte Verhältniß der Lizen jetzt nicht mehr anwendlich sey, und es würde die Billigkeit erfordern, dieses Verhältniß zum Vortheil der Städte etwa dahin abzuändern, daß sie statt des bisherigen ein Drittheil, künftig ein Viertheil beizutragen hätten, Domainen und Ritterschaft aber, da der Ertrag der Landgüter seit fünfzig Jahren sehr gestiegen ist, jeder Drey Aeththeile übernehmen, dagegen aber von der Stadt Rostock, die nach veränderter Lage der Sachen mit ein Zwölftel gleichfalls viel zu hoch angeschlagen ist, mit ein Zwanzigtheil übertragen würden. Ich glaube wenigstens darinn keine Unbilligkeit zu finden, und habe, so wenig der Gegenstand hieher gehört, die Gelegenheit nicht veräumen wollen, einen Gedanken in Umlauf zu bringen, der mir die Gerechtigkeit zur Seite zu haben scheint.

Und nun will ich die Feder mit dem Wunsche aus der Hand legen: daß mein Vortrag etwas dazu beytragen möge, Friede und Einigkeit unter meinen Mitbürgern zu erhalten, und sie über die wahren Verhältnisse unserer Verfassung aufzuklären; damit sie sich nicht durch falsche Darstellungen und die Declamationen jankfächtiger Leute zum Unwillen gegen einander reizen lassen.

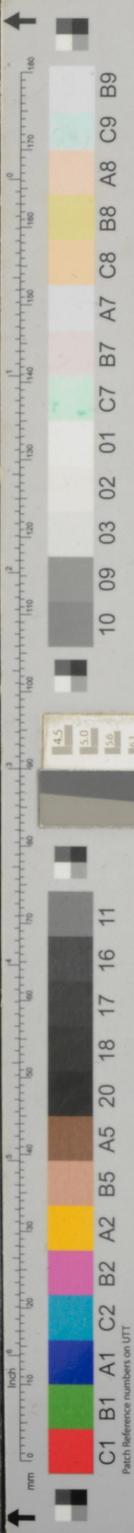
Zwar gibt mir die so eben eingehende Nachricht von einem in Sternberg gehaltenen Convent wenig Hoffnung, im vorliegenden Fall meinen Zweck zu erreichen. Habe ich indessen, wie ich mir des bewußt bin, ohne irgend eine persönliche Rücksicht, die Wahrheit geschrieben, so wird eben die Vorsehung, die so lange über Mecklenburgs Wohl gewacht hat, sie auch einstens nützlich werden lassen.





Mk

the scale towards document



an Helsen dem elenden Geschäft obzuliegen, das Herz der Schmeicheley zu verderben, hat der Mecklenburgsche Adel seines Vaterlandes einträglicher gemacht, und die Freyheit des jede Aufopferung gegen Unterdrückung vertheidigt. Man beschichte des Landes durchaus ein Fremdling seyn, wenn man sollte, daß ohne die Standhaftigkeit, welche er in unglücklichen Bewies, Mecklenburg vielleicht nicht mehr, der durch seine erfassung ausgezeichnete Winkel der Erde seyn mögte, der es en so hat er aber auch dem Fürsten, dem die Gesetze und das Landes ehrwürdig und heilig waren, zu allen Zeiten die Be- erbrüchlichsten Treue gegeben, und keine Aufopferung zu sei- cheit gescheut.

dem Genuß der Klöster, die ihm eben um des Erbadeles wil- weibliche Nachkommen nöthiger als andern sind, hat er nicht Stiftung in seinem Vaterlande zu genießen. Eben so sind die nicht vergessen, da nach Ministerialprinzipien, man nur ein n durfte, um von allen Aemtern ausgeschlossen zu seyn. Ge- nst und Wohl des Staats fordert in dieser letzten Angelegen- s die strengste Unpartheylichkeit. Das Amt muß nicht dem h weniger seiner Familie; sondern dem Amte muß ein fähiger en werden. Jede Auszeichnung ist doppelt ungerecht, jede oppelt nichtswürdig — welche Protection, Geburth und an- keiten an die Stelle des Verdienstes unterschiebt, dessen der

aber in Mecklenburg, wie ich nicht hoffen will, der Fall eri- daß ein Mann ohne Fähigkeit ein Amt erhielt, liegt dann in g ein Grund, daß diese unbillige Begünstigung einem Edel- ge, oder liegt es in andern Ursachen, die eben so leicht auch ines Nichtadlichen wirksam seyn konnten? Ich glaube das dann würde man dem Mecklenburgischen Adel auch von dieser Vorwürfe machen können.

ber ungleiche Verteilung der Staatslasten hört man in Meck- n. Die sogenannte Steuerfreyheit der Ritterschaft wird dem rwurf gerechnet. Ja es giebt Leute, die elend genug denken, Mühe nicht verdriesen zu lassen, die Stände gegen einander, unter

D